

Während die päpstliche Kanzlei so mit den Aufschriften in den von ihr auszufertigenden Originalen verfuhr, wurden die Briefe in das Registrum in der Weise eingetragen, dass dem stets vorgestellten Namen des Papstes, welchem meist keine Bezeichnung beigegeben wurde, der Name des Empfängers im Dativ oder in einem von 'ad' abhängigen Accusativ, begleitet von näherer Bestimmung nach Stand und Wohnort, folgte¹; eine eigenartige, die Herkunft aus dem Register untrüglich bekundende Angabe ward dann noch mit 'a pari, a paribus' denjenigen Briefen beigelegt, welche in demselben Wortlaut mehreren Empfängern gewidmet waren².

Was die eigenhändige Unterschrift des Papstes anlangt³,

einem einzigen Beispiel, der Aufschrift des an den Abt Maximus gerichteten Briefes (Gregorii I. Reg. p. 14); die angegebene Stellung wird belegt mit dem Brief an den Subdiacon Felix und an die 'servi domini nostri Iesu Christi', wengleich in der Aufschrift des ersten und zweiten 'dilectissimo filio' bez. 'dilectissimis filiis', in der zweiten überdies noch 'episcopus' hinter dem Papstnamen fehlt. Gerade die umgekehrte Stellung zeigt ein von Beda überlieferter Brief: 'Dilectissimo filio Mellito abbati Gregorius servus servorum Dei'; aber wenn auch diese Aufschrift mit der im Liber diurnus angegebenen 'Superscriptio ad presbyterum, diaconum, primicerium et secundicerium' (Rozière p. 15) fast genau übereinstimmt — nur die Bestimmung des Empfängers seinem Range nach fehlt hier hinter dem Namen — so halte ich die Ueberlieferung der Briefe an den Abt Maximus und den Subdiacon Felix — als Transsumpt einer Urkunde Gregors IX. bez. als Inschrift — doch für so vertrauenswürdig, dass ich ihr, da sie im übrigen auch noch durch die Gepflogenheit der päpstlichen Kanzlei vor und nach Gregor gestützt wird, unbedenklich den Vorrang vor der Ueberlieferung durch Beda einräume. 1) Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass in den Originalen der Briefe — die Bullen haben an dieser Eigenheit keinen Antheil — neben dem Namen der Wohnort oder Aufenthaltsort des Empfängers in der Aufschrift erst seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts angegeben wird. Wenn Ewald (N. A. III, 548) daraus für die früheren Jahrhunderte folgern möchte, dass 'ausser dem Titel der Brief noch eine andere Adresse mit solcher Angabe gehabt habe', so kann ich ihm in Anbetracht der eigenartigen Beförderungsweise der Papstbriefe, für welche wenn nicht jedes Mal ein besonderer Bote, so doch eine jedes Mal passende Gelegenheit benutzt wurde, nicht beistimmen, zumal da sich, soweit ich sehen kann, auch nicht ein einziger Brief finden lässt, welcher eine doppelte Aufschrift, eine äussere und eine innere, besässe. 2) Darauf hat zuletzt Bresslau in seinem Aufsatz: 'Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste' (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte VI — romanistische Abtheilung — S. 243. 244) nachdrücklich hingewiesen, nachdem schon vor ihm Ewald in der Festschrift für Arnold Schäfer S. 298. 311 und in der Ausgabe des Registers Gregors I. (MG. Epp. I p. 29 nota) darauf aufmerksam gemacht hatte. 3) Ewald geht in der Annahme fehl, dass auch die Einleitung eigenhändig von den Päpsten geschrieben wurde (N. A. III, 549: '. . . Et subscriptio papae: Deus te etc. Wenn dies aber in dem Original selbst mit der Unterschrift erst von den Päpsten zugefügt wurde . . .'). Heinrich Brunner hat in